

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1 2 3					bleibt frei bleibt frei bleibt frei
1 4	0+503 bis 0+647	Ortsanbindung Erbach (vorhandene B8)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	<p>Knotenpunkt Ortsumgehung B8 (neu) / Ortsanbindung Erbach B8 (alt). Bei Bau-km 0+533 wird die Ortsanbindung „Erbach“ (alte B8) ebenso wie die Anbindung der Kleinmühle (Bürstenfabrik) mit einem plangleichen Knotenpunkt angebunden. Für die Fahrbeziehung Oberselters - Erbach wird ein 3,50 m breiter Linksabbiegestreifen angeordnet. Die Zufahrt zur Mühle aus Richtung Oberselters kann infolge der geringen Belastung mit Hilfe des Grünpfeil-Schildes, erfolgen. Die Fahrtrichtung Nord (nach Oberselters) erhält ebenfalls einen 3,50 m breiten Linksabbiegestreifen. Für die Rechtsabbieger steht ein Ausfahrkeil zur Ortsanbindung von Erbach zur Verfügung. Die Fahrbahn wird deshalb im Bereich des Knotenpunktes aufgeweitet. Für die Ausfahrt aus der untergeordneten Ortsanbindung stehen ein Links- und ein Rechtseinbiegestreifen zur Verfügung. Im Bereich des Mühlweganschlusses ist eine gemeinsame Aufstellfläche für den Links- und Rechtsabbieger vorgesehen. Der Knotenpunkt entspricht den Anforderungen der RAS-K-1 96.</p> <p>Der Fahrbahnoberbau der Anbindung an die neue B8 wird in diesem Bereich mit einer Gesamtstärke von 65 cm gemäß RStO 01 Tafel 1, Bauklasse IV ausgeführt. Der Mühlweg erhält eine befestigte Fahrbahnbreite von 6,00 m. Die frostsichere Aufbaustärke wurde mit 55 cm gemäß RStO 01 vorgesehen. Der Oberbau erhält gemäß RStO 01 einen Aufbau der Tafel 1, mit der Bauklasse V. Der Mühlweg wird über eine Brücke über den Emsbach an das Niveau der vorhandenen Zufahrt angeschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12. Die Unterhaltung bestimmt sich nach dem FStrG §13.</p>	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
I 5	0+512 bis 0+552	Anbindung der Kleinmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Beschreibung wie lfd. Nr. I 4, Regelung wie lfd. Nr. I 4.	
I 6	0+544 bis 0+590	Verlegung und Anbindung des Fernradweges R1	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Bereich des Knotenpunkts muss der Fernradweg R1 verlegt werden. Dieser erhält einen Oberbau nach Tafel 7 der RStO 01 in einer Breite von 3,00 m. Regelung wie lfd. Nr. I 4.	
I 7	0+530	Lichtsignalanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Errichtung einer Lichtsignalanlage im Zuge des Baus der lfd. Nr. I 4. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
II 8	0+975 bis 1+410	Neubau Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Bad Camberg	Die Zufahrt zum Vereinsheim (Schützenverein Einigkeit 1929 e.V.) und eines ehemaligen Bahnwärterhauses erfolgt über einen asphaltierten Weg, der ausgehend von der vorhandenen L 3030 innerhalb der westlichen Einschnittsböschung auf einer Berme geführt wird. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von b > 3,00 m ausgeführt. Der frostsichere Oberbau beträgt 33 cm und wird gemäß Bild 8.2, RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg	
II 9	1+030 bis 1+080	Neubau Parkplatz	a) - b) Stadt Bad Camberg	Im Zuge des Neubaus der lfd. Nr. II 8 werden im Bereich des Vereinsheims des Schützenvereins "Einigkeit 1929 e.V." Stellplätze in Senkrechtaufstellung angeordnet, die mit Schotterrasen befestigt werden. Regelung wie lfd. Nr. II 8	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 10	1+340 bis 1+410	Anbindung des Gashauses	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Bei Bau-km 1+340 wird im Zuge des Neubaus der B8 das Gashaus in seiner Lage versetzt. Der Wirtschaftsweg wird bis zu diesem Gashaus neu angelegt. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von b > 3,00 m ausgeführt. Der frostsichere Oberbau beträgt 33 cm und wird gemäß Bild 8.2, RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
III 44					entfallen
IV 12	3+065	Knotenpunkt OU B8/L 3031	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- Land Hessen	Die hohen Verkehrsbelastungen auf der B8 und der L 3031 erfordern eine planfreie Querung der Ortsumgehung (Überführung L 3031). Der Knotenpunkt mit der bestehenden Landesstrasse L 3031 (Bad Camberg – BAB A3) ist in Form eines symmetrischen, halbseitigen Kleeblattes (gemäß RAL-K-1-96) mit plangleichen Teilknoten (Lfd.Nr. 15, 16) vorgesehen. Die Verbindung zwischen der L3031 und der Ortumgehung vollzieht sich über Einmündungen mit 150 m langen Ausfahr-/Einfahrstreifen mit zugehörigen Verbindungsrampen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12 Abs. 1. Die Unterhaltung bestimmt sich nach dem FStrG §13 Abs. 2.	
IV 13	3+065	Anschluß und Abstufung der Landerstraße an OU B8	a) Land Hessen b) Kreis Limburg -Weilburg	Im Zuge der Baumassnahme wird die L 3031 an die OU Bad Camberg vom Osten, über die Lfd. Nr 15 angeschlossen. Der Teilstück der Landesstraße zwischen Ortsumgehung und Bad Camberg wird gemäß dem Abstufungskonzept (Unterlage 3 Bl.2) zu einer Kreisstrasse abgestuft.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 14	3+410	ÜF Hauptwirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	<p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12 Abs. 1. Die Unterhaltung ab der Begrenzung der Kreisfahrbahn des Kreisverkehrsplatzes (Teilknoten Ost) trägt nach dem FStrG §13 Abs. 2. der Kreis Limburg Weilburg.</p> <p>Bei Bau-km 3+410 wird ein Hauptwirtschaftsweg, der eine Verbindung zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellt, planfrei überführt. Die Bemessung des Hauptwirtschaftsweges erfolgt nach RLW 99 in befestigter Bauweise und wird beidseitig an den Bestand angeschlossen. Im Bereich der Brücke ist laut RLW 99 eine Breite von 4,50 m nicht zu unterschreiten, die nachfolgend an den Bestand angepasst und somit auf 3,00 m Wegbreite verjüngt wird. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg</p>	
IV 15	3+065	Knotenpunkt OU B8 / L3031/ Kreisstraße, Teilknoten Ost	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	<p>Bei dem Teilknoten Ost handelt es sich um ein dreiarmer Kreisverkehrsplatz mit einem Beipass (Lfd.Nr. 15a) im Zuge der L 3031 bzw. der zukünftigen Kreisstraße mit dem Durchmesser von 45 m und der Fahrbahnbreite von 6,5 m. Die Herstellungskosten trägt gemäß dem FStrG §12 Abs. 1 die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung trägt nach dem FStrG §13 Abs. 1 die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- .</p>	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 15a	3+065	Bypass im Zuge der L 3031	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Zur Entlastung der Anschlussstelle L3031/ B 8 Neu wurde im Zuge der L 3031 ein Bypass geplant. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12 Abs. 1. Die Unterhaltung trägt nach dem FStrG §13 Abs. 1 die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- .	
IV 16	3+065	Knotenpunkt OU B8 / L3031, Teilknoten West	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Bei dem Teilknoten West handelt es sich um ein dreiarmer Kreisverkehrsplatz L 3031/ B 8 mit dem Durchmesser von 45 m und der Fahrbahnbreite von 6,5 m. Die Herstellungskosten trägt gemäß dem FStrG §12 Abs. 1 die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- . Die Unterhaltung trägt nach dem FStrG §13 Abs. 1 die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- .	
V 17	4+910 bis 4+990	Neubau Wirtschaftsweg (Hessenweg)	a) - b) Stadt Bad Camberg	Zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen muss ein Überführungsbauwerk lfd. Nr. 908 und ein Hauptwirtschaftsweg errichtet werden. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von b > 3,00 m ausgeführt. Der frostsichere Oberbau beträgt 33 cm und wird gemäß Bild 8.2, RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
VI 18	5+670	Knotenpunkt OU B8 / K515	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- Kreis Limburg/Weilburg	Bei der Anbindung der K 515 bei Bau-km 5+670 handelt es sich um einen plangleichen, ohne Lichtsignalanlage ausgestatteten Knotenpunkt. Die Fahrbahn der Ortsumgehung wird in diesem Bereich aufgeweitet, um eine Aufstellung der Linksabbieger zu zulassen. Die befestigte Fahrbahnbreite der K 515 beträgt 5,50 m. Der frostsichere Oberbau beträgt 65 cm	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VII 19	5+670	Knotenpunkt OU B8 (Neu) / B8 (Alt) Ortsanbindung Würges	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	und wird mit dem Oberbau der Tafel 1 gemäß RStO 01 hergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12 Abs. 1. Die Unterhaltung bestimmt sich nach dem FStrG §13 Abs. 2. Die Ortsanbindung Würges (alte B8) findet ihren Anschluss an die Orstumgehung über einen Kreisverkehrsplatz (Grundform VII der RAS-K -1 96). Der Knotenpunkt entspricht den Anforderungen des Merkblattes für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen (Ausgabe 1998). Die Ortsanbindung "Würges" wird nördlich des Kreisverkehrsplatzes an den Bestand angeschlossen. Der Fahrbahnoberbau wird in diesem Bereich mit einer Gesamtstärke von 65 cm ausgeführt. (Tafel 1, Bauklasse IV der RStO 01). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- gemäß FStrG §12 Abs. 1. Die Unterhaltung bestimmt sich nach dem FStrG §13 Abs. 2.	
II 20	0+970	Neubau einer Zaunanlage mit Zufahrt zum Grundstück	a) Fürstenfelder, Helena zu 1/2 Fürstenfelder, Gotthard zu 1/2 b) Fürstenfelder, Helena zu 1/2 Fürstenfelder, Gotthard zu 1/2	Im Zuge des Neubaus der lfd. Nr. II 8 (Neubau Wirtschaftsweg) und der lfd. Nr. II 903 (ÜF der DB-Strecke) wird die vorhandene Zaunanlage und die vorhandene Grundstückszufahrt versetzt und neu errichtet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Die Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflicht bleiben von der Maßnahme unberührt.	
I 100	0+000 bis 0+105	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und dem angrenzenden Gelände auf. Vorflut über lfd. Nr.I 200. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
I 101	0+110 bis 0+632	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnitts- und Dammböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. I 200. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
I 102	0+545 bis 0+639	Entwässerungsmulde (FERNRADWEG R8)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnitts- und Dammböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. I 201. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 103	0+913 bis 0+980	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. II 202. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 104	1+010 bis 1+345	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. II 202. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 105	0+890 bis 0+965	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. II 204. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 106	0+985 bis 1+375	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. II 204. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 107	0+890 bis 0+945	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. II 204. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 108	0+980 bis 1+085	Entwässerungsmulde (Westseite) (Weg zum Vereinsheim/Bahnhaus)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, der Fahrbahn lfd. Nr.II 8 und das anfallende Wasser des Durchlasses lfd. Nr. II 400 auf. Vorflut über lfd. Nr. II 205. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 109	1+090 bis 1+410	Entwässerungsmulde (Westseite) (Weg zum Vereinsheim/Bahnhaus)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. II 8 auf. Vorflut über lfd. Nr. II 400, 401. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 110	1+375 bis 1+410	Entwässerungsmulde (Westseite) (Weg zum Vereinsheim/Bahnhaus)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. II 8 auf. Vorflut über lfd. Nr. II 206. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 111	0+980 bis 1+085	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes. Vorflut über lfd. Nr.II 205. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 112	1+090 bis 1+400	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes. Vorflut über lfd. Nr.II 400,401. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 113	1+500 bis 1+600	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. III 207. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 114	1+850 bis 3+165	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnitts- und Dammböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. III 208, 209. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
III 115	1+460 bis 1+625	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung. Vorflut über lfd. Nr. III 210. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 116	1+845 bis 3+175	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnitts- und Dammböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. III 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 117	1+460 bis 1+625	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. III 210. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 118	1+845 bis 2+360	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. III 210. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 119	2+390 bis 2+725	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. III 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 120	3+260 bis 3+625	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 214, 215. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 121	0+130 (Wi.Weg) 0+255	Entwässerungsmulde (Wirtschaftsweg)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. IV 709 und der angrenzenden Böschung auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 240, 217. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 122	3+165 bis 3+650	Entwässerungsmulde (West)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände, weiterleitung des Wassers aus den lfd. Nr. IV 125, 126 und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
				über lfd. Nr. IV 218, 219. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 123	2+810 bis 3+045	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 124	3+075 bis 3+135	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 125	3+240 bis 3+405	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 218. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 126	3+420 bis 3+650	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 219. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 127	0+000 bis 0+140	Entwässerungsmulde (L3031)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über vorhandene Entwässerung. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 128	0+195 bis 0+230 (L3031, West)	Entwässerungsmulde (L3031)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 221. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 129	0+000 bis 0+080	Auffangmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über vorhandene Entwässerung. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 130	3+810 bis 4+040	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. V 215. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
V 131	4+260 bis 4+975	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnitts- und Dammböschung, dem angrenzenden Gelände und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. V 222. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 132	3+795 bis 4+040	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und teilweise das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. V 224. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 133	4+280 bis 4+980	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. V 225,226. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 134	3+795 bis 4+040	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. V 224. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 135	4+775 bis 4+900	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. V 226. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 136	4+925 bis 4+980	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Bei Bau-km 6+575 quert die B8 den Emsbach. Keine baulichen Maßnahmen.	
VI 137	5+100 bis 5+320	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 227. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 138	5+625 bis 5+950	Entwässerungsmulde (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 230,231. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 139	0+065 bis 0+190	Entwässerungsmulde (K515)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 229. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 140	5+070 bis 5+320	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 232. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 141	5+680 bis 6+250	Entwässerungsmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 236. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 142	5+140 bis 5+320	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 232. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 143	5+680 bis 6+000	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. VI 236. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VII 144	6+080 bis 6+290	Entwässerungsmulde (Nordseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VII 231. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VII 145	0+145 bis 0+295	Entwässerungsmulde (KVP)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser der Einschnittsböschung, dem angrenzenden Gelände und das Oberflächenwasser der Fahrbahn auf. Vorflut über lfd. Nr. VII 238. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VII 146	6+060 bis 6+250	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden auf. Vorflut über lfd. Nr. VII 237. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 147	0+115 (Wi. Weg) bis 0+210	Entwässerungsmulde (Wirtschaftsweg)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. IV 709, der angrenzenden Böschung und teilweise der Fahrbahn der lfd. Nr. 12 auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 241. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 148	0+115 (Wi. Weg) bis 0+255	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 240. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 149	0+000 (Wi. Weg) 0+090	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 150	0+042 (Wi. Weg) 0+090	Auffangmulde (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes auf. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 151	0+000 (Wi. Weg) 0+090	Entwässerungsmulde (Wirtschaftsweg)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. IV 709 und der angrenzenden Böschung auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 242. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 152	0+042 (Wi. Weg) 0+090	Entwässerungsmulde (Wirtschaftsweg)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. IV 709 und der angrenzenden Böschung auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 242. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 153	3+085 bis 3+110	Entwässerungsmulde (Wirtschaftsweg)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Entwässerungsmulde nimmt das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges lfd. Nr. IV 709, teilweise der Fahrbahn der lfd. Nr. 12 und der angrenzenden Böschung auf. Vorflut über lfd. Nr. IV 217. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
I 200	0+000 bis 0+530	Rohrleitung MZ DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers aus lfd. Nr. I 100 und teilweise der lfd. Nr. I 101. Vorflut in den Emsbach. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
I 201	0+547 bis 0+632	Rohrleitung MZ DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers aus lfd. Nr. I 102 und teilweise der lfd. Nr. I 101. Vorflut in den Emsbach. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 202	0+810 bis 1+340	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr.II 103 und II 104. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. II 203. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 203	0+680 bis 0+835	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr.II 202 und II 204. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. I 500. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 204	0+870 bis 1+400	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr.II 105, 106, 107, 205. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. II 202. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 205	0+980 bis 0+985	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers der lfd. Nr. 108,111. Vorflut über Absturzschart und Rohrleitung lfd.Nr. II 204. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 206	1+410 bis 1+420	Rohrleitung MZ DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers der lfd. Nr. 110, 401. Vorflut über vorhandene Entwässerung (Kanal DN 250 Stz) lfd.Nr. 804. Die Kosten der Umlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
III 207	0+870 bis 1+400	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. III 113. Vorflut über Absturzschart und vorhandene Entwässerung lfd.Nr. 804. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 208	1+830 bis 2+360	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. III 114. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. III 210. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 209	2+390 bis 3+165	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. III 114, 212, 211, 213. Vorflut über Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 210	1+430 bis 2+365	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. III 115,117,208. Vorflut über Absturzschart und vorhandene Entwässerung. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 211	2+390 bis 3+105	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. III 116,118,119. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. 209 und weiter ins Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 212	2+400 bis 2+840	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. 209 und weiter ins Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 213	3+070 bis 3+165	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn lfd. Nr. IV 12. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. 209 weiter ins Regenrückhaltebecken lfd. Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 214	3+165 bis 3+350	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 209. Vorflut über Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 215	3+380 bis 4+090	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 120. Vorflut in das unterirdische Regenrückhaltebecken lfd.Nr. V 502. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 216	3+075 bis 3+135	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 240. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. 211 und weiter ins Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501 Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 217	3+085 bis 3+110	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 709, 16. Vorflut in die Rohrleitung lfd. Nr. IV 216, 211 und weiter ins Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 218	3+140 bis 3+345	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 122,125. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 211 und weiter ins Regenrückhaltebecken lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 219	3+375 bis 3+650	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 122, 126. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 215 in das unterirdische Regenrückhaltebecken lfd.Nr. V 502. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 220	0+145 bis 0+225 (L3031, Ost)	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn lfd. Nr. IV 12, 15. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 213. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 221	0+195 bis 0+230 (L3031, West)	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn lfd. Nr. IV 12 und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 128. Vorflut über 211, 209 in lfd.Nr. III 502. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 222	4+260 bis 4+405	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 131. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 225. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 223	4+730 bis 5+000	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 131. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. V 503. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 224	3+800 bis 4+050	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 132,134. Vorflut in das unterirdische Regenrückhaltebecken lfd.Nr. III 502. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 225	4+050 bis 4+605	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 222. Vorflut in das unterirdische Regenrückhaltebecken lfd.Nr. III 502. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
V 226	4+630 bis 5+000	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 133,135. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. V 503. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 227	5+000 bis 5+320	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 137. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. V 503. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 228	5+550 bis 5+660	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. V 233 und dem Oberflächenwasser der lfd. Nr. 3 und VI 18. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 229. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 229	0+065 bis 0+190	Rohrleitung MZ DN 400 (K515 Nordseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 139. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. VI 504. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 230	5+625 bis 5+920	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 138. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. VI 504. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 231	5+945 bis 6+600	Rohrleitung MZ DN 400 (Nordseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 138. Vorflut in das Regenrückhaltebecken lfd.Nr. VII 505. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 232	5+055 bis 5+305	Rohrleitung MZ DN 400 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 140,142. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 227. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 233	5+325 bis 5+580	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers der Fahrbahn. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 228. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 234	0+210 bis 0+250	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers der Fahrbahn und VI 18,235. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 228. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 235	0+210 bis 0+375	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 18,234. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 230. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 236	5+695 bis 5+915	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 141,143. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 230. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 237	5+945 bis 6+255	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VI 141,143,146. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 231. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 238	0+145 bis 0+310	Rohrleitung MZ DN 400 (vorh.B8)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. VII 145. Vorflut über Rohrleitung vorhandene Entwässerung. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 240	0+130 (Wi.Weg) bis 0+255	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers vom Wirtschaftsweg lfd. Nr. IV 709 und Weiterleitung des anfallenden Wassers aus lfd. Nr. IV 121. Vorflut über 241, 211, 217 in lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 241	0+115 (Wi. Weg) bis 0+210	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers vom Wirtschaftsweg lfd. Nr. IV 709 und der lfd. Nr. IV 147 . Vorflut über 211 in lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 242	0+000 (Wi. Weg) bis 0+090	Rohrleitung MZ DN 400 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Rohrleitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers vom Wirtschaftsweg lfd. Nr. IV 709 und der lfd. Nr. IV 149, 150, 151, 152. Vorflut über 241, 211 in lfd.Nr. IV 501. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 300	0+900 bis 1+340	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. II 202. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 301	0+900 bis 1+340	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. II 204. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 302	1+500 bis 1+600	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. III 207. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 303	1+850 bis 3+165	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. III 208,209. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 304	1+460 bis 1+625	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. III 210. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
III 305	1+850 bis 2+720	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. III 210, 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 306	2+830 bis 3+165	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnitts- und Dammlage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 209. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
IV 307	3+260 bis 3+650	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 214,215. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 308	2+810 bis 3+140	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. IV 211. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 311	3+810 bis 4+040	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 215. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 312	4+260 bis 4+405	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 222. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 313	4+730 bis 4+975	Sickerstrang DN 150 (Ostseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 223. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
V 314	3+800 bis 4+4040	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 224. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
V 315	4+280 bis 4+980	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. V 225,226. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 316	5+100 bis 5+320	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 227. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 317	0+065 bis 0+190	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 229. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 318	5+625 bis 5+945	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 230. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 319	5+070 bis 5+305	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 232. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VI 320	5+685 bis 5+990	Sickerstrang DN 150 (Westseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VI 236,237. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
VII 321	6+080 bis 6+290	Sickerstrang DN 150 (Nordseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der westlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VII 231. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VII 322	6+070 bis 6+250	Sickerstrang DN 150 (Südseite)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die Leitung dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Sickerwassers der östlichen Einschnittslage. Vorflut über Rohrleitung lfd.Nr. VII 237. Regelung wie lfd. Nr. I 100.	
II 400	1+085 bis 1+090	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Stadt Bad Camberg	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers der lfd. Nr. II 109, 112. Vorflut über Entwässerungsmulde lfd.Nr. II 108. Die Baukosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Camberg.	
II 401	1+410	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Stadt Bad Camberg	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers der lfd. Nr. 109, 110, 112 und des angrenzenden Geländes. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. II 206. Die Kosten des Baus übernimmt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Camberg.	
IV 402	3+755	Rohrdurchlass DN 800	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers des vorhandenen Grabens "Namenlos". Die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.	
V 403	4+150	Rohrdurchlass DN 800	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers des vorhandenen Grabens "Namenlos". Die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 404	5+020	Rohrdurchlass DN 800	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers des vorhandenen Grabens "Namenlos". Die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.	
VI 405	5+560	Rohrdurchlass, Kastenprofil 2,0m x 2,0m	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Der Durchlass dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Wassers der vorhandenen Brombach. Die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.	
I 500	0+610 bis 0+680	Unterirdisches Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das unterirdische Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. II 203 . Das unterirdische Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und wurde nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Als Vorflut dient der Emsbach. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 501	3+150	Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. IV 209,213,214 . Das Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und ist nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Vorflut über den Graben "Namenlos" der in den Emsbach führt. Regelung wie lfd. Nr. I 500.	
V 502	4+100	Unterirdisches Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das unterirdische Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. V 215,224,225. Das unterirdische Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und ist nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Vorflut über den Emsbach. Regelung wie lfd. Nr. I 500.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
V 503	5+000	Unterirdisches Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. V 223,226,227. Das unterirdische Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und ist nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Als Vorflut wird ein vorhandener Graben "Namenlos" genutzt, der in den Emsbach führt. Regelung wie lfd. Nr. I 500.	
VI 504	5+590	Unterirdisches Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. V 229,230. Das unterirdische Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und ist nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Vorflut über den Brombach. Regelung wie lfd. Nr. I 500.	
VII 505	6+600	Unterirdisches Regenrückhaltebecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Das Regenrückhaltebecken dient zur Drosselung des aufgenommenen Niederschlagswassers der lfd. Nr. VI 231. Das unterirdische Regenrückhaltebecken bekommt ein vorgelagertes Absetzbecken und ist nach ATV-DVWK-A 117 (Stand 03/2001) bemessen. Vorflut über den Emsbach. Regelung wie lfd. Nr. I 500.	
I 600	0+500	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück. 97, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 35m überbaut. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr.I 701 neu angelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
I 601	0+530	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück 126, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 20m überbaut. Als Ersatz wird der Weg an die lfd. Nr.I 701 angelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
I 602	0+535 bis 0+600	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 110/6, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Fernradweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 130m überbaut. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. 6 neu angebunden. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
II 603	0+810	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 60, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 60m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. 702 angelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
II 604	0+910	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 55, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 100m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
II 605	960	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 56, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 100m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
II 606	1+080	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 40, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 75m überbaut. Als Ersatz wird der Weg an die lfd. Nr. 8 angeschlossen. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
II 606a	1+030 1+340	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 27/1, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg dient der Zufahrt zum Bahnhof und dem Vereinsheim. Er wird von der B8 abgeschnitten und zurückgebaut. Als Ersatz wird ein neuer Weg (lfd. Nr. 8) erforderlich. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 607	1+130	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 42, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 60m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
II 608	0,79	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 61/3, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird an die lfd. Nr. 702 angeschlossen. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
II 609	1+420 bis 1+470	Wirtschaftsweg Flurstück 190, Flur 16 Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Der Westlich der Eisenbahn verlaufende Wirtschaftsweg wird an die abgestufte L 3030 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
III 610	1+445	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 219, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 10m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
III 611	1+555	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 201, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
III 612	1+645	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 189, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 50m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
III 613	1+685	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 187, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 55 m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
III 614	1+885	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 186, Gemarkung Erbach	a) Fam. Ungeheuer b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40 m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 615	1+995	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 7, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 616	2+125	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 26/2, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 50m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 617	2+125	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 34/2, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 10m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
III 618	2+250	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 38/6, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 619	2+366	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 48, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 80m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
III 620	2+480	Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 61/2, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 45m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 621	2+620	Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 3, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
III 622	2+740	vorhandener Graben	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Graben "Namenlos" wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Der Graben wird an die geplante Entwässerungsmulde lfd. Nr. 116 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 623	3+180	vorhandener Graben	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Graben "Namenlos" wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Der Graben wird an die geplante Entwässerungsmulde lfd. Nr. 122 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 624	0+350 bis 0+570	Rückbau des Rastplatzes	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Der vorhandene Rastplatz der L3031 wird zurück gebaut und entfällt ersatzlos. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
IV 625	2+740	Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 7, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 626	2+760	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück 5, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 627	2+760	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück 48/6, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 260m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 628	3+010	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück 54/3, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 130m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 629	2+920 bis 3+020	Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 9/1, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg entfällt ersatzlos (100m). Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 630	0+000 bis 0+080	Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück1, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 50m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 631	0+000 bis 0+150	Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstück 4/1, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 632	3+040 bis 3+170	Hauptwirtschaftsweg Flur 11, Flurstück 31, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Hauptwirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung wird durch die lfd.Nr. 709, 710, 711 ersetzt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 633	3+020 bis 3+120	Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstück 56, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 130m überbaut. Die Wegeverbindung wird durch die lfd.Nr. 709, 710, 711 ersetzt. Die Kosten des Rückbaus im Bereich des Überbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 634	0+380 bis 0+420	Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstück 28/7, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b)	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der L3031 auf einer Länge von ca 75 m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 635	3+450 bis 3+500	Hauptwirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 19, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Hauptwirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 100 m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung wird durch die lfd.Nr. 709, 710, 711 und 14 ersetzt. Die Kosten des Rückbaus im Bereich des Überbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 636	3+440	Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstück 17/1, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 70m überbaut. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. IV 14 angelegt. Die Kosten des Rückbaus im Bereich des Überbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 637	3+440	Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstück 9, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 110 m überbaut. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. IV 14 angelegt. Die Kosten des Rückbaus im Bereich des Überbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 638	3+640	Wirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 16, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25 m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt im Bereich des Überbaus ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 639	3+720	Wirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 17, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 35m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
IV 640	3+760 bis 3+800	Wirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 21, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 80m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos und wird im Bereich des Überbaus rückgebaut. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 641	3+955	Wirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 30, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 45m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 642	4+035	Wirtschaftsweg Flur 15, Flurstück 15, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 643	4+145	Wirtschaftsweg Flur 15, Flurstück 11, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 35m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
V 644	4+310	Wirtschaftsweg Flur 15, Flurstück 24, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 645	4+560	Wirtschaftsweg Flur 15, Flurstück 26, Gemarkung Camberg	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 646	4+750	Wirtschaftsweg Flur 12, Flurstück 21, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 647	4+975	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 10, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 100m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird der Weg an die lfd. Nr. IV 17 errichtet. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
V 648	4+990 bis 5+020	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 133, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 35m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 649	5+080	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 124, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 80m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 650	5+075	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 129, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 10m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 651	5+120 bis 5+245	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 122, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. VI 703 angelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 652	5+230	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 113, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 40m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. VI 703 angelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 653	5+360	Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 114, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca. 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung wird durch Lfd.Nr 703 ersetzt. Im weiteren Verlauf in Richtung Westen wird der Wirtschaftsweg zwischen B 8 neu und der Zufahrt zum "Eisenbahnhof" (Parzelle 123) entsiegelt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 654	5+555	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 7, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca. 45m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung wird durch Lfd.Nr 703 ersetzt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -	
VI 655	0+055	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 28, Gemarkung Würges und Flur 5, Flurstück 29, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Der vorhandene Wirtschaftswegeanschluß an die K515 wird wiederhergestellt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 656					entfällt
VI 657	0+250	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 22, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 5m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VI 658	0+305	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 93, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Der vorhandene Wirtschaftswegeanschluß an die K515 wird wiederhergestellt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
VI 659	0+380	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 20, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Der vorhandene Wirtschaftswegeanschluß an die K515 wird wiederhergestellt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
VI 660	5+970	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 29, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 25m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
VII 661	6+200	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 39, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 5m überbaut. Als Ersatz wird der Weg mit der lfd. Nr. VII 704 errichtet. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VII 662	6+150 bis 6+255	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 74, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 50m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird der Weg an die lfd. Nr. VII 704,705 errichtet.. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VII 663	6+255	Wirtschaftsweg Flur 5, Flurstück 314, Gemarkung Walsdorf	a) Stadt Idstein b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 30m überbaut und unterbrochen. Als Ersatz wird ein neuer Weg (lfd. Nr. VII 705) errichtet. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
VII 664	0+205	Wirtschaftsweg Flur 4, Flurstück 98, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 20m überbaut. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VII 665	6+580 bis 6+650	Wirtschaftsweg Flur 4, Flurstück 104, Gemarkung Würges	a) Stadt Bad Camberg b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der B8 auf einer Länge von ca 70m überbaut und unterbrochen. Die Wegeverbindung entfällt ersatzlos. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.	
II 666	1+450	Wirtschaftsweg Flur 16, Flurstück 129, Gemarkung Erbach	a) Stadt Bad Camberg b) -	In Bau-km 1+450 wird die L 3030 (Schwickershausen - Erbach - Hünfelden) gequert, deren Abstufung im Zuge der Realisierung der Ortsumgehung von einer Landesstrasse zum Wirtschaftsweg vorgesehen ist. Dieser neue Wirtschaftsweg soll zukünftig nur noch zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich der Bahn und des Hofgutes „Reichstaler Hof“ dienen. Der Wirtschaftsweg endet in Höhe der ICE-Neubaustrecke Köln/Rhein Main, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden. Die heutige Funktion der L 3030 - Verbindung zur BAB A3 - wird dann von der neuen Ortumgehung übernommen. Der neue Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitigen 1,25m breiten Banketten (Kronenbreite 5,5m). Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
I 700	0+105 bis 0+110	Anbindung Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück. 259, Gemarkung Oberselters	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 lfd. Nr. I 3 wird der Wirtschaftsweg an diese angeschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
I 701	0+445 bis 0+630	Neubau Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 und der in diesem Zuge neu zu bauenden Ortsanbindung Erbach wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz unterbrochen und überbaut. Der Wirtschaftsweg wird am östlichen Böschungsfuß der neuen Orstanbindung Erbach wieder errichtet und an den Bestand angebunden, so dass die Verbindungen des Wegenetzes wieder hergestellt sind. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breiten von b > 3,00 m, einer hydraulisch gebundenen Deckschicht (HGD) und einer 30 cm dicken Tragschicht aus unsortiertem Gestein (Bild 8.2) gemäß RLW 99 hergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
II 702	0+913 bis 0+980	Umlegung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 603) unterbrochen und überbaut. Ersatz schafft die Verbindung dieses Wirtschaftsweges bei Bau-km 0+700. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breiten von b > 3,00 m vorgesehen. Der frostsichere Oberbau beträgt 33 cm und wird mit einer Asphaltdeckschicht, Bild 8.2 gemäß RLW 99, hergestellt. Regelung wie lfd. Nr. I 701.	
VI 703	5+120 bis 5+670	Umlegung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz (lfd. Nr. 651, 652, 653, 654) östlich der B8 unterbrochen und überbaut. Durch den neuen Wirtschaftsweg wird das Wegenetz auf der östlichen Seite der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Regelung wie lfd. Nr. I 701.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VII 704	6+200	Verbindung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz unterbrochen und überbaut. Durch den neuen Wirtschaftsweg wird das Wegenetz auf der nördlichen Seite der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Regelung wie lfd. Nr. I 701.	
VII 705	6+200	Verbindung Wirtschaftsweg	a) Stadt Idstein b) Stadt Idstein	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz unterbrochen und überbaut. Durch den neuen Wirtschaftsweg wird das Wegenetz auf der südlichen Seite der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	
VII 706	6+600	Verlängerung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus des unterirdischen Regenrückhaltebeckens wird dieses an den vorhandenen Wirtschaftsweg angeschlossen. Dieser muss bis zum Regenrückhaltebecken verlängert werden und wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Regelung wie lfd. Nr. I 701.	
IV 707	2+550 bis 2+890	Befestigung Hauptwirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Hauptwirtschaftsweg lfd. Nr. 632, 635 unterbrochen und überbaut. Durch die Befestigung der vorhandener Graswege auf ca. 840 m wird das Wegenetz nördlich der L 3031 und westlich der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 708	2+910 bis 2+930	Befestigung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz unterbrochen und überbaut. Die Befestigung des vorhandenen Grasweges wird als Ersatz für die lfd. Nr. 629 hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
IV 709	2+890 bis 3+170	Neubau Hauptwirtschaftsweg	a) - b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Hauptwirtschaftsweg lfd. Nr. 632, 635 unterbrochen und überbaut. Durch das Neubau des Hauptwirtschafts-weges wird eine Querung der L 3031 ermöglicht und das durch B8 neu unterbrochene Wirtschaftswegenetz wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
IV 710	3+400 bis 3+510	Neubau Hauptwirtschaftsweg	a) - b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Hauptwirtschaftsweg lfd. Nr. 632, 635 unterbrochen und überbaut. Durch das Neubau des Hauptwirtschafts-weges wird Verbindung zum lfd. Nr. 709 und 14 ermöglicht und das durch B8 neu unterbrochene Wirtschaftswegenetz westlich der B 8 neu wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 711	3+170 bis 3+370	Befestigung Hauptwirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Hauptwirtschaftsweg lfd. Nr. 632, 635 unterbrochen und überbaut. Durch die Befestigung der vorhandener Graswege auf ca. 300 m wird das Wegenetz südlich der L 3031 und westlich der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
V 712	3+920 bis 4+150	Anlage eines Grasweges	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz(lfd. Nr. 641, 642, 643) unterbrochen. Durch das Neubau eines Grasweges das Wegenetz weslich der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	
VIII 713	3+750 bis 4+050	Befestigung Hauptwirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz(lfd. Nr. 641, 642, 643) unterbrochen. Durch die Befestigung der vorhandener Graswege entlang der Eisenbahnstrecke auf ca. 1700 m wird das Wegenetz nördlich der h der B8 wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IX 714	5+370 bis 5+700	Befestigung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Hauptwirtschaftsweg lfd. Nr. 653 unterbrochen und überbaut. Durch die Befestigung der vorhandener Graswege auf ca. 490 m wird das Wegenetz westlich der B 8 und die Zufahrt zum Eisenbahnhaus wieder hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	Unterlage 7, Blatt 09
IX 715	5+000 bis 5+700	Befestigung Wirtschaftsweg	a) Stadt Bad Camberg b) Stadt Bad Camberg	Für die Erstellung der Bauwerke Lfd.Nr 908, 909 ist eine Baustraße notwendig. Die Baustraße wird auf vorhandenen Graswegen geführt und auf Wunsch der Landwirtschaft nicht rückgebaut. Der Wirtschaftsweg wird gemäß RLW 99 ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Stadt Bad Camberg.	Unterlage 7, Blatt 09
I 800	0+110	Trinkwasser Transportleitung DN 100 HD-PE	a) b)	Die Trinkwasser Transportleitung DN 100 HD-PE kreuzt die Trasse der B8. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 801	0+680 bis 0+745	Erdverlegung einer Hochspannungsleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 0+728 quert eine oberirdische Hochspannungsleitung (20 kV) die geplante Ortsumgehung. Damit das Lichtraumprofil der Straße freigehalten wird, muss der nördlich der Ortsumgehung gelegene Hochspannungsmast auf die Südseite der Trasse verlegt werden und zusätzlich wird die Leitung in die Erde, entlang der lfd.Nr. 702 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
II 802	1+080 bis 1+420	Querung eines Stromkabels	a) SÜWAG b) SÜWAG	Zwischen Bau-km 1+080 und 1+420 befindet sich in einem bestehenden Wirtschaftsweg ein Stromkabel der SÜWAG – Energie. Dieses Stromkabel dient der Versorgung des Vereinsheims (Schießstand). Im Rahmen der Baumaßnahmen muss ein ca. 60 m langer Abschnitt senkrecht zur Straßenachse tiefer gelegt werden, da sich die neue B8 auf Höhe des Vereinsheims in einem tiefen Einschnitt befindet. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 803	1+345 bis 1+410	Verlegen mehrerer Ferngasleitungen	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 1+345 befindet sich ein Schaltheis / Gasstation für mehrere Ferngasleitungen, diese sind im Besitz der SÜWAG – Energie. Die Ferngasleitungen verlaufen parallel zur bestehenden L 3030 und somit etwa senkrecht zur geplanten B8. Die Gasstation ist durch mehrere Sticheleitungen angebunden. Das Schaltheis und die Sticheleitungen müssen versetzt werden, da sie sich im unmittelbaren Bereich der geplanten Straßenachse befinden. Der neue Standort der Gasreglerstation ist im Seitenbereich der L3030 westlich der neuen B8 geplant. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
II 804	1+410 bis 1+420	Rohrleitung MZ DN 400	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Im Zuge des Neubaus der B8 wird die vorhandene Entwässerung (Kanal DN 250 Stz) an den neuen östlichen Böschungsfuß der B8 neu verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Der Kanal verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Eigentümers.	
III 805	2+000	kreuzende Stromleitung 20KV	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 2+000 wird eine oberirdische Stromleitung der SÜWAG gequert. Da die Ortsumgehung in diesem Bereich in einem Einschnitt verläuft und die Masten außerhalb der geplanten Böschung liegen, kann die Freileitung erhalten bleiben. Die Freileitung wird während der Bauzeit baulich gesichert. Veränderungen für die Realisierung der Ortsumgehung sind nicht erforderlich.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
III 806	2+620	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 2+620 wird eine Gasleitung (DN 150) der SÜWAG – Energie gequert, die im Rahmen der Baumaßnahmen tiefergelegt werden muss (OU im Einschnitt). Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
IV 807	3+010	kreuzende Stromleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Auf der Nordseite der bestehenden L 3031 verläuft eine erdverlegte Stromleitung (2 P8.3 / 100), die im Rahmen der Baumaßnahmen an den neuen Verlauf der L 3031 angepasst werden muss. Diese Stromleitung quert die geplante Ortsumgehung im Zuge des BW Nr. 05 (Überführung L 3031 bei Bau-km 3+065). Hierfür werden Leerrohre in der nördlichen Brückenkappe vorgesehen. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 808	0+060	kreuzende Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Am Knotenpunkt mit der L 3031 (Bau-km 3+065) quert eine Gastrasse (DN 150) und ein Fernmeldekabel den Bereich des geplanten, westlichen Knotenpunktes. Die Gastrasse wird in diesem Bereich um etwa 60 m nach Osten verschoben und in einem Schutzrohr verlegt. Dabei ist eine bestehende Stromleitung der SÜWAG auf der Nordseite der L 3031 baulich zu sichern. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
IV 809	3+410	kreuzende Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 3+410 wird eine Gasleitung (DN 150) und ein Fernmeldekabel der SÜWAG – Energie von dem neu geplanten Wirtschaftsweg lfd. Nr. IV 14 gequert. Hier wird ein Schutzrohr für die Leitung vorgesehen. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
IV 810	3+470	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 3+470 werden eine Gasleitung (DN 150) und ein Fernmeldekabel der SÜWAG verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 811	0+120 bis 0+200 (L3031)	kreuzende Stromleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Nördlich der geplanten L3031 verläuft eine erdverlegte Stromleitung, die im Rahmen der Baumaßnahmen verlegt werden muss. Hier wird ein Schutzrohr für die Leitung vorgesehen. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
V 812	3+930 bis 4+035	Verlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 3+950 quert eine Gastrasse (DN 150) die geplante Ortsumgehung. Aufgrund der deutlichen Einschnittslage der Ortsumgehung wird eine Verschiebung der Gastrasse um etwa 100 m nach Süden erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
VI 813	5+355	kreuzende Stromleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 5+355 quert ein erdverlegtes 20-KV-Kabel der Firma SÜWAG – Energie die Trasse der Ortsumgehung. Als Kabelschutz wird ein Schutzrohr im Damm der Ortsumgehung vorgesehen, in welches das Kabel umverlegt wird. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 814	6+440	kreuzen des Fernradweges	a) Stadt Idstein b) Stadt Idstein	Bei Bau-km 6+440 quert die B8 den Fernradweg. Keine baulichen Maßnahmen.	
VI 815	6+575	kreuzen des Emsbach	a) b)	Bei Bau-km 6+575 quert die B8 den Emsbach. Keine baulichen Maßnahmen.	
VI 816	6+190	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 6+190 wird eine Gasleitung (DN 150) höhenmäßig angepasst, da die Ortsumgehung in einer Einschnittslage quert. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten der Tieferlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträger SÜWAG.	
VI 817	6+520	kreuzende Stromleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Im Bereich des Brückenbauwerks 8 (Querung der Emsbachaue bei Bau-km 6+520) wird eine oberirdische Freileitung gequert. Diese Freileitung wird verkabelt. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten der Umlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VI 818	6+545	kreuzende Stromleitung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Im Bereich des Brückenbauwerks 8 (Querung der Emsbachaue bei Bau-km 6+545) wird eine oberirdische Freileitung gequert. Die Höhen der Masten und somit der Leitungen müssen in dem beeinträchtigten Gebiet an die Gradientenlage der Ortsumgehung angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Die Herstellungskosten der Umlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Kostenträger der Wertverbesserung ist der Versorgungsträger. Die Leitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
I 900	0+550	vorhandene Brücke über den Emsbach BW-Nr. 01a	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Der Mühlweg wird im Bestand über eine vorhandene Brücke über den Emsbach geführt. Infolge der veränderten Gradientenlage und in Hinsicht auf den technischen Zustand ist es notwendig, die Überbaukonstruktion zu erneuern. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern von LW=10,5m und bleibt erhalten und entspricht somit dem Retentionsraum des Emsbach. Die lichte Höhe beträgt LH>1,9m. Die Herstellungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Camberg.	
I 901	0+568 bis 0+703	Brücke über die Emsbachaue BW-Nr. 01	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Die geplante Ortsumgehung überquert von Bau-km 0+568 bis 0+703 mit einer 135 m langen Brücke die „Emsbachaue“. Für die Brücke wurde ein Querschnitt gemäß Bild 9, RQ 10,5 der RAS Q 96 gewählt. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt LW=135m. Die lichte Höhe im Bereich des Fernradweges beträgt LH>2,5m. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 2 (mittlere Entfernung). Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 902	1+345	Gashausverlegung	a) SÜWAG b) SÜWAG	Bei Bau-km 1+345 befindet sich ein Schaltheus / Gasstation für mehrere Ferngasleitungen. Diese sind im Besitz der SÜWAG – Energie. Die Ferngasleitungen verlaufen parallel zur bestehenden L 3030 und somit etwa senkrecht zur geplanten B8. Die Gasstation ist durch mehrere Sticheleitungen angebunden. Das Schaltheus und die Sticheleitungen müssen versetzt werden, da sie sich im unmittelbaren Bereich der geplanten Straßenachse befinden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-. Das Gashaus verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Versorgungsträgers SÜWAG.	
II 903	0+984	ÜF der DB-Strecke BW-Nr. 02	a) - b) Deutsche Bahn AG	Im betrachteten Planungsbereich muss die zweigleisige Eisenbahntrasse 3610 Frankfurt am Main – Eschhofen gequert werden. Eine Eisenbahnunterführung ist aufgrund der Topographie nicht durchführbar. Deshalb wird bei Bau-km 0+984 eine Eisenbahnüberführung vorgesehen. Die Lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt LW > 19,90 m, die Stützweite beträgt 61,10m bei einer lichten Höhe von LH > 4,70 m. Die im Bauwerksbereich befindlichen Oberleitungsmaste müssen aus konstruktiven Gründen verschoben werden. Das Lastbild des Bauwerks entspricht dem Lastmodell LM71. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung werden nach Eisenbahnkreuzungsrecht (EKrG) geregelt. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Deutsche Bahn AG.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
II 904	1+415	UF eines Wirtschaftsweges (ehemalige L 3030) BW-Nr. 03	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Bei Bau-km 1+415 ist eine planfreie Querung eines zukünftigen Wirtschaftsweges (bisherige L 3030: Schwickershausen - Erbach – Hünfelden) geplant. Das neue Bauwerk liegt parallel zur bestehenden Eisenbahnüberführung der bisherigen L 3030. Die Unterführung des zukünftigen Wirtschaftsweges erhält wie die bestehende Eisenbahnbrücke eine Lichte Weite von LW = 10,00 m, bei einer Lichten Höhe von LH > 4,50 m. Für die neue Unterführung wurde ein Querschnitt gemäß Bild 9, RQ 10,5 der RAS Q 96 gewählt. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 2 (mittlere Entfernung). Regelung wie lfd. Nr. I 901.	
IV 905	0+160 (L 3031)	UF eines Hauptwirtschaftsweges BW-Nr. 09	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Im Rahmen des Neubaus der B8 wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz unterbrochen und überbaut. Zur Wiederherstellung und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen muss bei Bau-km 0+160 (L 3031, westlich der B 8 neu) ein Unterführungsbauwerk für einen Hauptwirtschaftsweg errichtet werden. Eine Plangleiche Querung der L 3031 ist wegen der hohen Verkehrsbelastung nicht möglich. Die Unterführung erhält eine Lichte Höhe von LH > 4,50 m, bei einer Länge von LW = 6,0 m, eine Fahrbahnbreite von 5,00 m und beidseitige 0,50 m breite Bankette. Regelung wie lfd. Nr. I 901.	
IV 906	3+065	ÜF der L 3031 BW-Nr. 05	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Bei Bau-km 3+065 wird eine planfreie Querung der L 3031 (Bad Camberg – BAB A3 - Aarbergen) erforderlich. Hierfür wird ein Überführungsbauwerk (BW-Nr. 05) vorgesehen. Die Überführung der L 3031 erhält eine Lichte Weite von LW = 26,50 m, bei einer Lichten Höhe von LH > 4,70 m. Im Bauwerksbereich erhält der 3-streifige Querschnitt der L 3031, in Anlehnung an die RAS Q 96, eine 10,75 m breite Fahrbahn. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 2 (mittlere Entfernung). Regelung wie lfd. Nr. I 901.	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
IV 907	3+413	ÜF eines Hauptwirtschaftsweges BW-Nr. 06a	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen muss bei Bau-km 3+413 ein Überführungsbauwerk mit einer Lichten Höhe von LH > 4,70 m – bei einer Brückenlänge von LW = 22 m für einen Hauptwirtschaftsweg errichtet werden. Für die neue Überführung wurde ein Querschnitt gemäß ARS Nr. 12/1991 (Allg. Rundschreiben Straßenbau, Entwurfsgrundsätze für Brücken und andere Ingenieur-bauwerke der Bundesfernstraßen) gewählt. Dieser Querschnitt verfügt über eine Fahrbahnbreite von 5,00 m und über beidseitige 0,50 m breite Notwege. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 4 (lokaler Verkehr). Regelung wie lfd. Nr. I 901.	
V 908	4+912	ÜF eines Hauptwirtschaftsweges (Hessenweg) BW-Nr. 06	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	Zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen muss bei Bau-km 4+912 ein Überführungsbauwerk mit einer Lichten Höhe von LH > 4,70 m – bei einer Brückenlänge von LW = 25,30 m für einen Hauptwirtschaftsweg errichtet werden. Für die neue Überführung wurde ein Querschnitt gemäß ARS Nr. 12/1991 (Allg. Rundschreiben Straßenbau, Entwurfsgrundsätze für Brücken und andere Ingenieurbauwerke der Bundesfernstraßen) gewählt. Dieser Querschnitt verfügt über eine Fahrbahnbreite von 5,00 m und über beidseitige 0,50 m breite Notwege. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 4 (lokaler Verkehr). Regelung wie lfd. Nr. I 901.	
VI 909	5+107	Eisenbahnüberführung BW-Nr. 07	a) - b) Deutsche Bahn AG	Bei Bau-km 5+109 quert die Ortsumgehung die zweigleisige Eisenbahntrasse 3610 Frankfurt am Main – Eschhofen. Eine Eisenbahnunterführung kommt aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht in Betracht. Deshalb wird bei Bau-km 5+109 eine Eisenbahnüberführung vorgesehen. Die Lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt LW = 15,10 m, die Stützweite beträgt 25,80m bei einer lichten Höhe von LH > 4,70 m. Das Lastbild des Bauwerks entspricht dem Lastmodell LM71. Die Herstellungskosten und die	

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
VII 910	6+428 bis 6+589,5	Brücke über die Emsbachaue BW-Nr. 08	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-	<p>Unterhaltung werden nach Eisenbahnkreuzungsrecht (EKrG) geregelt. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Deutsche Bahn AG.</p> <p>Zwischen den Gemeinden Würges und Walsdorf überquert die geplante Ortsumgehung mit einer 161,50 m langen Brücke die „Emsbachaue“ (Bau-km 6+428 bis 6+589,5). Die Brückenlänge wurde u.a. aufgrund der örtlichen Luftströmung von Süden nach Norden (Frischlufzufuhr für Bad Camberg) gewählt.</p> <p>Für die Brücke wurde ein Querschnitt gemäß Bild 9, RQ 10,5 der RAS Q 96 gewählt.</p> <p>Die Lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt LW = 161,5m, bei einer lichten Höhe von LH = 4,70m. Das Lastbild des Bauwerks entspricht der Verkehrsklasse 2 (mittlere Entfernung).</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. I 901.</p>	
1001	0+550 0+630 0+950 1+200 1+450 3+040 4+980 5+000 5+050 5+120 5+130 6+560	S1: Bauzeitige Errichtung von Landschaftsschutzzäunen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (U)	<p>An den im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) ausgewiesenen Außengrenzen der für den Bau und die Anlage der Ortsumgehung benötigten Flächen werden zum Schutz bedeutsamer/empfindlicher Biotop e bauzeitig insgesamt 1.830 m Landschaftszäune errichtet. Es werden vor Beginn der Baumaßnahmen im Anschluss an die Baufeldräumung stabile, ortsfeste Zaunanlagen von 2 m Höhe ohne Fundamentierung aufgestellt, die während der Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen sind. Die zum Schutz der streng geschützten Zauneidechse am Bahndamm der Bahnlinie Limburg-Frankfurt zu errichtenden Landschaftsschutzzäune der Maßnahmen S1f bis S1m sind zusätzlich auf den jeweils angegebenen Strecken durch eine in den Boden eingelassene Folie bis auf mindestens 60 cm Höhe abzudichten.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1002	0+700 0+780 1+200 1+670 2+380 5+600 6+500	S2: Bauzeitige Abgrenzung freizuhaltender Flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (U)	Um bedeutsame Biotopkomplexe, Baumreihen und Einzelbäume vor bauzeitigem Betreten, Befahren und Lagern zu schützen, werden vom Baubetrieb freizuhaltende Flächen abgegrenzt. Für die Abgrenzungen werden vor Baubeginn stabile Pfosten im Abstand von maximal 10 m in den Boden getrieben. Zwischen die Enden der Pfosten wird ein reißfestes, mindestens 10 cm breites Band mit Signalwirkung gespannt. Die Abgrenzungen sind während der Bauphase regelmäßig zu kontrollieren und zu unterhalten sowie nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Die Länge der Abgrenzungen beträgt insgesamt 1.380 m.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1003	0+630 6+550 6+590	S3: Sicherung von Baugruben am Emsbach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (U)	Drei im Uferbereich des Emsbaches zu errichtende Baugruben für Fundamente im Zusammenhang mit dem Bau von Pfeilern und eines Widerlagers der beiden geplanten Brückenbauwerke über den Emsbach sind so zu sichern, dass das Eindringen von Bachwasser in die Gruben verhindert wird.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1004	0+000 bis 6+660	G1: Anlage von Rasenflächen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Auf den Banketten, Mulden, Damm- und Einschnittsböschungen der geplanten Straßenanlage sowie auf den Flächen der oberirdischen Regenrückhaltebecken werden Landschaftsrassen angelegt. Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Erdbauwerke vor erosionsbedingten Schäden, der Schutz des Oberbodens vor Abschwemmung, die Begrünung der Straßenanlage und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Aussaat der Gräsermischungen erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Feinplanum der offenen Flächen. Dabei werden folgende Regelssatgutmischungen angesät: Bankette und Entwässerungsmulden: RSM 7.1.1 Damm- und Einschnittsböschungen: RSM 7.2.1 Übrige Ansaatflächen im Bereich der Straßenanlage: RSM 7.1.2 Die Ansaat erfolgt wie beschrieben auch auf den Flächen der	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1005	0+000 bis 6+660	G2: Anlage von Baum-Strauch-Gehölzen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>später durchzuführenden Maßnahmen Anlage von Baumhecken (Maßnahme G2) und Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (Maßnahme G3). Der Umfang der einzusäende Fläche beträgt 186.425 m², die dauerhaften Rasenflächen umfassen 150.710 m².</p> <p>Nach einjähriger Fertigstellungspflege erfolgt die Unterhaltungspflege der dauerhaften Rasenflächen im Rahmen der Pflege des Straßenseitenraumes. Die Rasenflächen und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Rasenfläche.</p> <p>Auf einen Teil der straßenbegleitenden Flächen werden Baumhecken aus einheimischen Laubgehölzarten mit einem Gesamtumfang von 35.715 m² gepflanzt. Ziel der Maßnahme ist die Einbindung der Straßenanlage in die Landschaft und die Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die Pflanzung erfolgt nachdem die Rasendecke der angesäten Nebenanlagen fest verwurzelt ist. In den Kernbereichen der Gehölzpflanzungen werden neben Sträuchern auch Baumarten angepflanzt. Die Ränder sollen vornehmlich aus kleiner wüchsigen Sträuchern aufgebaut werden. Bei der Pflanzung der Bäume sind die „Empfehlungen zum Schutz von Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (ESAB 2006) sowie die „Richtlinien zum passiven Schutz an Straßen“ (RPS 2009) zu beachten; gegebenenfalls sind Leitschutzeinrichtungen anzubringen. Alle Gehölze sollen nicht dichter als 2 m zum äußeren Rand der Straßenmulden gepflanzt werden.</p> <p>An die einjährige Fertigstellungspflege schließt sich eine zweijährige Entwicklungspflege an. Als Unterhaltungspflege sind die Baumhecken in Zeiträumen von 12 bis 17 Jahren jeweils auf Abschnitten von 10 m auf den Stock zu setzen. Die Baumhecken und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1006	0+000 bis 6+660	G3: Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Beiderseits der geplanten Ortsumgehung werden innerhalb der Straßenanlage 351 Hochstämme heimischer Laubbäume (Alleebaum-qualität) auf den Rasenflächen (Maßnahme G1) und auf den Flächen mit Baumhecken (Maßnahme G2) einzeln und in Gruppen angepflanzt. Die Bäume und Baumgruppen erhöhen die strukturelle, landschaftliche und ökologische Vielgestaltigkeit der straßenbegleitenden Flächen und dienen der optischen Führung der Verkehrsteilnehmer. Die Pflanzung soll an den im Maßnahmenplan dargestellten Punkten erfolgen, sobald die Rasendecke der angesäten Nebenanlagen fest verwurzelt ist. Die Bäume werden bis 5 Jahre nach der Pflanzung mit Dreiböcken gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährige Fertigstellungspflege folgt eine dreijährige Entwicklungspflege. Während der Unterhaltungspflege wird alle 5 Jahre im Sommer eine Zustandskontrolle vorgenommen. Die Einzelbäume und Baumgruppen werden nicht auf den Stock gesetzt; sie sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1007	2+020 2+500 4+950	G4: Anlage von Extensivgrünland mit Einzelbäumen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Anlage von insgesamt 4.195 m² Grünland, auf das 16 Einzelbäume in Alleebaumqualität zu pflanzen sind. Mit der Maßnahme sollen verinselte Flächen begrünt, ein Teil der Verluste von Einzelbäumen ersetzt und das Landschaftsbild aufgewertet werden. Die Maßnahmenflächen sind mit einer Gräsermischung einzusäen (siehe Erläuterungsbericht). Sobald sich nach der Einsaat eine geschlossene und belastbare Pflanzendecke gebildet hat, werden an den in der Maßnahmenkarte kenntlich gemachten Punkten Hochstämme heimischer Laubbäume gepflanzt. Die Bäume werden bis 5 Jahre nach der Pflanzung mit Dreiböcken gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährige Fertigstellungspflege folgt eine dreijährige Entwicklungspflege. Während der Unterhaltungspflege wird	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1008	0+500 1+400 3+000 3+025 5+670 6+660 1+200 2+400 2+960 3+180 3+420 4+000 4+980 5+030 5+070 5+350	A1: Rückbau von Straßen und Wegen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	<p>alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorgenommen. Die Wiesenvegetation wird ab Beginn der Fertigstellungspflege zweimal jährlich im Juni und September gemäht und das Mähgut abgeräumt. Das Extensivgrünland mit Einzelbäumen und seine Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht.</p> <p>Nicht mehr benötigte Abschnitte bituminös befestigter Straßen und Wege werden zurückgebaut, um die Neuversiegelung offener Böden teilweise auszugleichen. Die Rückbaufläche umfasst 12.150 m².</p> <p>Die Deckschichten und die darunter liegenden Tragschichten der Rückbauflächen werden einschließlich der Bankette bis auf den natürlichen anstehenden Boden abgetragen und zur Wiederverwertung abtransportiert. Die Fläche der Maßnahme A1q wird anschließend planiert als unbefestigter Wirtschaftsweg genutzt. Auf den übrigen Rückbauflächen folgt eine Tiefenlockerung des entsiegelten Bodens. Anschließend wird die Rekultivierungsfläche in Anpassung an die umliegenden Böden mit Unterboden sowie einer Schicht Oberboden aufgefüllt und an das umliegende Gelände angeglichen. Angrenzende Bereiche sind nicht zu befahren. Die rückgebauten Flächen werden teils durch Einsaat begrünt (Maßnahme G1), teils für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen weiterentwickelt. Der Rückbau erfolgt spätestens nach der Verkehrsfreigabe</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
4009					entfällt

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1010	0+400 1+200 2+950 5+050 6+630	A3: Anlage von Baum-Strauch-Gehölzen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Anlage geschlossener Gehölze aus gebietstypischen Baum- und Straucharten im Gesamtumfang von 7.700 m². Ziel der Maßnahme ist, anlagebedingte Verluste und Funktionen von Feldgehölzen auszugleichen, die Biotopvernetzung zu verbessern, Schadstoffimmissionen zu vermindern und die Straßenanlage in die Landschaft einzubinden. Einige der anzulegenden Gehölze dienen als Sichtschutz. Die Ränder der Baum-Strauch-Gehölze sind vornehmlich aus Sträuchern aufzubauen. Arten, Qualitäten und Pflanzdichten der Gehölze sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die Pflanzflächen sind gegen Verbiss zunächst mit einem Wildgatterzaun einzufrieden. Die Baum-Strauch-Gehölze sollen so früh wie möglich nach Planfeststellungsbeschluss und Grunderwerb angelegt werden. Bei Teilflächen, die bauzeitig in Anspruch genommen werden oder rückzubauen sind, erfolgt die Anlage nach der Rekultivierung beziehungsweise nach dem Rückbau.</p> <p>Auf die einjährige Fertigstellungspflege folgt eine zweijährige Entwicklungspflege; ausgefallene Gehölze werden dabei jeweils ersetzt. Danach bleiben die Baum-Strauch-Gehölze der natürlichen Entwicklung überlassen. Sollte sich ein Gehölz so entwickeln, dass die Nutzung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Wirtschaftswege oder Straßenanlagen erheblich beeinträchtigt wird, erfolgt ein Rückschnitt in angemessenem Umfang.</p> <p>Die Baum-Strauch-Gehölze und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Gehölzfläche.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1011	0+850	A4: Anlage eines Baumstreifens aus Esche	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Anlage eines zweireihigen Baumstreifens aus Esche zur Kaschierung von Überformungen des Landschaftsbildes und als neue Leitstruktur für Fledermäuse und Vögel. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt überwiegend auf der Fläche des Arbeitsstreifens nach dessen Rekultivierung. Auf eine Einsaat ist zu verzichten, weil sich ein naturnahes Gehölz mit spontanem Krautwuchs entwickeln soll. Auf 950 m ² werden 52 Stück Esche gepflanzt; der Pflanzabstand soll 4 Meter betragen. Die Bäume werden bis 5 Jahre nach der Pflanzung mit einem Pfahl gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährige Fertigstellungspflege folgt eine dreijährige Entwicklungspflege. Anschließend sind alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorzunehmen, erforderliche Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen zu veranlassen und ausgefallene Bäume zu ersetzen. Der Baumstreifen und seine Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Gehölzfläche.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1012	1+400	A5: Anlage eines Obstbaumstreifens	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Auf bestehendem Grünland entlang der zum Wirtschaftsweg rückzu-bauenden L 3030 wird ein 200 m langer Obstbaumstreifen mit 20 Bäumen auf der Südseite des künftigen Wirtschaftsweges angelegt und ein 270 m langer Obstbaumstreifen mit 27 Bäumen auf der Nordseite. Die Maßnahme mit einem Flächenumfang von 3.640 m² hat zum Ziel, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen zu kompensieren sowie die Unterbrechung faunistischer Funktionsbeziehungen auszugleichen. Von gebietstypischen Apfel- und Birnensorten werden Hochstämme im Abstand von 10 m gemäß Maßnahmenplan gepflanzt. Die Bäume werden 5 Jahre mit Dreiböcken gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährigen Fertigstellungspflege und die dreijährigen Entwicklungspflege folgt die Unterhaltungspflege, bei der alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorgenommen, erforderliche Pflegemaßnahmen veranlasst und ausgefallene Bäume ersetzt werden. Die Wiesen-vegetation wird zweimal jährlich gemäht.</p> <p>Der Obstbaumstreifen und seine Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Obst-baumstreifen.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1013	0+550 0+910 0+940 1+540 1+650 2+790 2+950 5+640 6+350	A6: Anlage von Baumreihen	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	<p>Als Ausgleich für Gehölzverluste, zur Wiederherstellung faunistischer Funktionsbeziehungen, zum Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit Fahrzeugen, zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft sowie als Sicht- und Immissionsschutz sind entlang der Ortsumgebung und an Wirtschaftswegen auf insgesamt 1.975 m Länge bzw. 13.745 m² Baumreihen anzulegen.</p> <p>Die Maßnahme soll auf den ausgewiesenen Flächen so früh wie möglich nach Planfeststellungsbeschluss und Grunderwerb durchgeführt werden. Die Pflanzstreifen der Baumreihen erhalten eine Breite von 7 m und sind einzusäen. Sobald sich eine geschlossene und belastbare Pflanzendecke aus Gräsern gebildet hat, werden an den in der Maßnahmenkarte ausgewiesenen Punkten 206 Laubbäume (Alleebaumqualität) gepflanzt; es sind jeweils die im Erläuterungsbericht benannten Baumarten zu verwenden. Der Pflanzabstand soll 10 m betragen.</p> <p>Die Bäume werden 5 Jahre mit Dreiböcken gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährigen Fertigstellungspflege und die dreijährigen Entwicklungspflege folgt die Unterhaltungspflege, bei der alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorgenommen, erforderliche Pflegemaßnahmen veranlasst und ausgefallene Bäume ersetzt werden. Die Wiesenvegetation wird zweimal jährlich gemäht.</p> <p>Die Baumreihen und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Baumstreifen.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1014					entfällt

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1015	5+630	A8: Anlage einer Streuobstwiese	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Anlage einer 1.980 m² großen Streuobstwiese mit 15 Bäumen auf einer Rückbaufläche der K 515. Der Obstbaumbestand wird Teil einer neuen Gehölz-Leitstruktur für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Die Streuobstwiese soll so früh wie möglich nach Planfeststellungs-beschluss, Grunderwerb und Rückbau der K 515 angelegt werden. Die rückzubauende Fläche ist bei der Rekultivierung einzusäen. Nachdem sich eine geschlossene und belastbare Pflanzendecke gebildet hat, erfolgt im Herbst oder Frühjahr die 2-reihige Obstbaumpflanzung. Arten, Qualitäten und Pflanzdichten der Gehölze sind im Erläuterungsbericht festgelegt.</p> <p>Die Bäume werden 5 Jahre mit Dreiböcken gesichert und durch Schilfrohrhosen geschützt. Auf die einjährigen Fertigstellungspflege und die dreijährigen Entwicklungspflege folgt die Unterhaltungspflege, bei der alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorgenommen, erforderliche Pflegemaßnahmen veranlasst und ausgefallene Bäume ersetzt werden. Die Wiesenvegetation wird zweimal jährlich gemäht.</p> <p>Die Streuobstwiese und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Streuobst-wiese.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1016	1+800	A9: Anlage einer Extensivwiese auf Acker	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Umwandlung einer 2.255 m² großen Ackerfläche in eine extensiv zu bewirtschaftende Wiese. Mit dieser Maßnahme wird die Inanspruchnahme von Teilen der DB-Ausgleichsflächen A14 (Neuanlage einer extensiv genutzten Wiese) und A15 (Extensivierung der Grünlandnutzung), die im Rahmen des Baus der Schnellbahnstrecke Köln - Rhein/Main festgesetzt wurden, kompensiert. Die Maßnahme wird so früh wie möglich nach Planfeststellungs-beschluss und Grunderwerb eingeleitet. Zunächst ist die Ackerfläche einzusäen (Artenliste im Erläuterungsbericht). Im Zuge der einjährigen Fertigstellungspflege erfolgt je eine Mahd im Juni und September.</p> <p>Die Maßnahme wird so früh wie möglich nach Planfeststellungs-beschluss und Grunderwerb eingeleitet. Zunächst ist die Ackerflächen einzusäen (Artenliste im Erläuterungsbericht). Im Zuge der einjährigen Fertigstellungspflege erfolgt je eine Mahd im Juni und September. Die künftige Bewirtschaftung und Pflege der Wiese soll einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen. Die erste jährliche Mahd soll in der Zeit zwischen dem 10. Juni und 1. Juli erfolgen, der zweite Schnitt frühestens 7 Wochen nach der Heumahd. Das Mähgut wird jeweils abgeräumt. Die Extensivwiese und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Extensivwiese.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
4047					entfällt
4048					entfällt

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1019	0+630 6+555	A12: Anlage strauchförmiger Ufergehölze am Emsbach	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Im Bereich der geplanten Talbrücken über den Emsbach bei Erbach und Walsdorf werden am Gewässerufer auf Strecken von jeweils 10 m rechts und links der Bauwerke Strauch-Weiden gepflanzt. Die Pflanzstreifen sollen jeweils Ufer 3 m breit angelegt werden. Der vorhandene Bestand an Erlen-Bäumen und baumförmigen Weiden wird im Bereich dieser Maßnahmen entfernt, da die Wuchshöhe der Gehölze künftig auf etwa 4 m begrenzt werden muss. Die Maßnahme hat zum Ziel, den baubedingten Verlust an Ufergehölzen zu ersetzen und die entlang der Gehölze jagenden, streng geschützten Zwergfledermäuse zu veranlassen, unter dem Brückenbauwerk hindurchzufliegen (Vermeidung von Kollisionen mit Fahrzeugen).</p> <p>Die Ufergehölze werden unmittelbar nach Fertigstellung des jeweiligen Brückenbauwerks gesetzt. Die Rodung vorhandener Bäume und die Pflanzung der Weiden-Sträucher erfolgen im einem Zuge. Arten, Qualitäten und Pflanzdichten der Gehölze sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Nach einjähriger Fertigstellungspflege und zweijähriger Entwicklungspflege wird alle 5 Jahre eine Zustandskontrolle vorgenommen.</p> <p>Ausgefallene Sträucher sind jeweils zu ersetzen und Gehölze, die eine Wuchshöhe von 4 m überschreiten im Winter auf den Stock zu setzen.</p> <p>Die Ufergehölze und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgehung besteht. Nutzungsbeschränkung dauerhaft: Gehölzfläche mit Pflegeauflage.</p>	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1020					entfällt
1021					entfällt

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1022	3+400 5+600 5+700	C1: Anlage von Blühflächen auf Ackerland	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die sich aus der projekt-bedingten Beeinträchtigung zweier Brutreviere des in Hessen und Deutschland stark gefährdeten Rebhuhns (<i>Perdix perdix</i>) ergeben würden, werden als populationsstützende Vermeidungsmaßnahmen Blühflächen gemäß den Vorgaben des HIAP (Stand 27.10.2010) angelegt. Die Maßnahme stützt die lokale Population des Rebhuhns durch die Verbesserung des Habitats dieser Vogelart. Sie trägt zugleich zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Feldlerche, des Feldhasen und anderer in den Ackerkomplexen lebender Tierarten bei. Die Anlage der Blühflächen erfolgt außerhalb des Wirkraumes der Ortsumgehung in mindestens 300 m Abstand zur Fahrbahn jedoch innerhalb des Aktionsraumes der lokalen Individuen des Rebhuhns. Es werden insgesamt 3 derzeit als Acker genutzte Flächen als Maßnahmenflächen festgelegt, die jeweils 1,3 bis 1,5 ha groß sind. Innerhalb dieser Flächen wird jeweils eine 0,5 ha große Teilfläche als Blühfläche bewirtschaftet. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wird die Blühfläche auf einen anderen Teil der Maßnahmenfläche verlegt. Die nicht für die Maßnahme beanspruchten Teilflächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die Anlage der Blühflächen erfolgt spätestens im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten analog zum Förderverfahren für Blühflächen nach der HIAP-Richtlinie. Die Maßnahme wird über einen Zeitraum von 30 Jahren durchgeführt. Sie wird für diesen Zeitraum mit entsprechenden Grundbucheintragungen dinglich gesichert.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1023	5+600	C2: Anlage eines Habitats für den Steinkauz	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Umwandlung von zwei durch einen Feldweg getrennten Ackerflächen im Brombach-Tälchen westlich Würges in eine extensiv genutzte Weidefläche mit Solitär-bäumen, Zaunpfählen als Sitzwarten und künstlichen Nisthilfen. Die Maßnahme C2 ist eine populationsstützende Vermeidungsmaßnahme für den bundesweit stark gefährdeten und in Hessen gefährdeten Steinkauz. Sie umfasst 12.760 m² und wird so früh wie möglich nach dem Planfeststellungsbeschluss und vor dem Baubeginn eingerichtet.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1024	extern 0+400	C3: Anlage von Feldgehölzen zur Populationsstützung der Turteltaube	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die sich aus der projektbedingten Beeinträchtigung zweier Brutreviere der in Deutschland gefährdeten und in Hessen auf der Vorwarnliste verzeichneten Turteltaube ergeben würden, werden als populationsstützende Vermeidungsmaßnahme zwei Baum-Strauch-Gehölze von insgesamt 1 ha Größe angelegt. Die Maßnahme ersetzt zugleich die Überbauung eines Teils der DB-Ausgleichsfläche A5 und trägt zur Kompensation sonstiger Gehölzverluste bei. Die Baum-Strauch-Gehölze sind vor Beginn der Baumaßnahmen anzulegen. Die Baum-Strauch-Gehölze und ihre Funktionen sind zu erhalten, solange die Ortsumgebung besteht.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer					
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	
1025	6+550	C4: Optimierung des Vermehrungshabitats des Wiesenknopf-Ameisenbläulings	a) laut Grunderwerbsverzeichnis Bundesrepublik Deutschland, b) Bundesstraßenverwaltung	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Population des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling infolge der Zerschneidung von Auenwiesen in der Emsbachaue zwischen Würges und Walsdorf wird die Nutzung einer 3.850 m ² großen Grünlandfläche extensiviert und den ökologischen Ansprüchen des Ameisenbläulings angepasst. Dadurch werden die Fortpflanzungsmöglichkeiten der Art in diesem Teil der Emsbachaue verbessert und die örtliche Population gefördert. Die Maßnahmen erfolgt analog zur HIAP-Richtlinie, ist vor dem Baubeginn der Ortsumgehung aufzunehmen und über einen Zeitraum von 30 Jahren durchzuführen.	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.
1026	1+170 4+950	C5: Optimierung des Bahndamms als Lebensraum der Zauneidechse	a) laut Grunderwerbsverzeichnis b) laut Grunderwerbsverzeichnis	Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind am westlichen Hang des Bahndamms der Bahnlinie Limburg-Frankfurt im Bereich der Landschaftsschutzzäune der Maßnahmen S1g und S1j jeweils vor Beginn der Baumaßnahmen 50 % des vorhandenen Gehölzbestandes (Bäume, Sträucher, Strauchwerk) auf den Stock zu setzen. Dadurch wird der Lebensraum für die Zauneidechse so optimiert, dass in den betroffenen Bahndammabschnitten die aus den Eingriffsbereichen im Rahmen der Maßnahme S4 umzusiedelnden Tiere für den Zeitraum der Bautätigkeiten angesiedelt werden können. Die Maßnahmen wird einmalig durchgeführt und betrifft eine Gesamtfläche von 2.385 m ² .	Weitere Regelungen sind den Unterlagen 12.1 und 12.3 zu entnehmen.